

Wasserkonzessionsvertrag

zwischen

der Stadt Karlsruhe

vertreten durch [■]

(nachstehend „Stadt“ genannt)

und

der Stadtwerke Karlsruhe GmbH,

Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe,

vertreten durch [■]

(nachstehend „SWK“ genannt)

(nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt über die öffentliche Wasserversorgung vom 1.06.1976 in der letzten Fassung vom 23.10.2001 betreibt die Stadt die Wasserversorgung durch die SWK als öffentliche Einrichtung. Durch diesen Konzessionsvertrag betraut die Stadt die SWK mit der Durchführung der Wasserversorgung und räumt der SWK die notwendigen Wegenutzungsrechte ein.

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine wichtige kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, § 50 Abs. 1 WHG und § 44 Abs. 1 Satz 1 WG). Ziel des Vertrags ist es, eine qualitativ hochwertige öffentliche Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet von Karlsruhe sicherzustellen. Die Versorgung soll sicher, preisgünstig, effizient, verbraucherfreundlich und umweltverträglich sein. Im Hinblick auf diese Ziele werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Qualitativ hochwertige Wasserversorgung

- (1) Durch diesen Vertrag betraut die Stadt die SWK mit der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung (§ 44 Abs. 1 WG) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Karlsruhe (nachstehend „Konzessionsgebiet“ genannt). Die Aufgabe umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers. Die SWK verpflichtet sich, für die gesamte Dauer dieses Vertrages im Konzessionsgebiet eine qualitativ hochwertige Wasserversorgung sicherzustellen. Dies umfasst folgende Versorgungsziele: ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, eine hohe Wasserqualität, Preisgünstigkeit, Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit. SWK wird die rechtlichen Mindestanforderungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung (insb.: WHG, WG, TrinkwV, DVGW-Regelwerk, DIN 2000) vollständig erfüllen. SWK ist verpflichtet, jedermann innerhalb des Konzessionsgebietes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen an ihr Leitungsnetz anzuschließen und mit Wasser in ausreichender Menge und Druck zu versorgen.

- (2) Zur bestmöglichen Umsetzung der Versorgungsziele hat die SWK ein **Wasserversorgungskonzept** (im Folgenden: **WVK**) entwickelt. Das Konzept ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt und verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die SWK wird das

WVK mit Blick auf den Fortschritt von Wissenschaft und Technik und die Veränderung von Rahmenbedingungen regelmäßig – mindestens alle fünf Jahre – überprüfen und das Ergebnis der Stadt mitteilen. SWK wird das WVK im Einvernehmen mit der Stadt an neue Erkenntnisse oder geänderte Rahmenbedingungen anpassen, um die bestmögliche Erreichung der Versorgungsziele über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg zu gewährleisten. Die SWK wird auf Wunsch der Stadt mindestens einmal jährlich über die Umsetzung des WVK Bericht erstatten. Sie wird etwaige Abweichungen erläutern und Maßnahmen treffen, um auch in diesen Fällen die Umsetzung des WVK für die Zukunft sicherzustellen. Soweit die Anpassung des WVK aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteile für die SWK notwendig ist, hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen.

- (3) Die SWK ist verpflichtet, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten, um möglichst unterbrechungsfrei Wasser liefern zu können. Sie gewährleistet ein leistungsfähiges und ausfallsicheres Versorgungssystem und eine hohe Qualifikation des eingesetzten Personals. Die SWK wird bedarfsgerecht in die Wasserversorgungsanlagen investieren, um die Anlagen zu verstärken und mit Blick auf die Versorgungsziele weiter zu optimieren. Die SWK wird das Wasserversorgungssystem instand halten, fortlaufend überwachen und ein leistungsfähiges Risiko- und Störungsmanagement vorhalten. Weitere Einzelheiten zur Versorgungssicherheit sind im WVK, Nr. [■], geregelt.
- (4) Die SWK gewährleistet eine durchgehend hohe Trinkwasserqualität. Sie wird die Qualität im Rahmen von Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers sicherstellen und fortlaufend überwachen. Einzelheiten sind im WVK, Nr. [■], dargestellt.
- (5) Die SWK ist den Grundsätzen der Preisgünstigkeit und Effizienz verpflichtet. Sie sorgt durch organisatorische und technische Maßnahmen dafür, dass die Wasserversorgungskosten möglichst gering gehalten werden. Einzelheiten sind im WVK, Nr. [■], dargestellt.
- (6) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet wird die SWK in ausreichendem Umfang in jeweils angemessener Nähe zu den Netzkunden Betriebs-/Ansprechstellen unterhalten. Sie wird sicherstellen, dass diese während der üblichen Geschäftszeiten mit Ansprechpartnern für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über Telefon, E-Mail und Internet sichergestellt. SWK wird ein um-

fassendes Informations- und Serviceangebot und ein leistungsfähiges Beschwerdemanagement vorhalten. Weitere Einzelheiten sind im WVK, Nr. [■], geregelt.

- (7) Die SWK trägt dem Grundsatz der Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen Rechnung. Sie minimiert Wasserverluste, gestaltet die Wasserversorgung möglichst klimaneutral und nimmt auf sonstige Umweltbelange Rücksicht. Dies umfasst namentlich den Schutz von Grünflächen und Bäumen. Weitere Einzelheiten zum Umweltschutz sind im WVK, Nr. [■], geregelt.

§ 2

Rechte und Leistungen der Stadt, Grundstücksbenutzung

- (1) Die Stadt gewährt der SWK das ausschließliche Recht, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Wasser zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der SWK ein entsprechendes entgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt, sofern nicht städtische Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Wasserverteilungsanlagen, die der Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, samt deren Zubehör. Hierzu gehören insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für Telekommunikationsleitungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (3) Benötigt die SWK zur Errichtung von sonstigen Wasserversorgungsanlagen (insb. Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicherungsanlagen) stadteigene Grundstücksflächen, werden die Stadt und die SWK über eine Veräußerung der Flächen oder über die Einräumung einer gesonderten schuldrechtlichen Gestattung oder eines dinglichen Rechts jeweils gegen angemessene Entschädigung verhandeln. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt die SWK.

- (4) Für Leitungen, die nicht der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen, schließt die Stadt mit der SWK auf deren Wunsch schuldrechtliche Gestattungsverträge, sofern nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die SWK zahlt dabei an die Stadt eine jährliche Entschädigung in angemessener Höhe. Die zur Begründung der Rechte anfallenden Kosten trägt die SWK.

- (5) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der SWK befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die SWK rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der SWK nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der SWK zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Dies gilt dann nicht, wenn die Veräußerung erfolgt, um ein im öffentlichen Interesse der Stadt liegendes Vorhaben umzusetzen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

- (6) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege durchführen (ausgenommen öffentliche Brunnen) und zu diesem Zweck kein anderes Versorgungsunternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben oder durch andere betreiben lassen. Bei Änderungen des Gemeindegebiets sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Stadt kann auch einem Dritten die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zweck der Fortleitung von Wasser über das Versorgungsgebiet gestatten, sofern der Dritte sich der Stadt und der SWK gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von Wasser im Konzessionsgebiet zu unterlassen.

- (7) Die Stadt behält sich das Recht vor, jedermann innerhalb des Konzessionsgebietes – im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen – zu gestatten, für den eigenen Gebrauch selbstgefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken – sofern nicht Verkehrsraum im Sinne von Abs. 2 in Anspruch genommen wird – fortzuleiten unter der Verpflichtung, dass Wasser an Dritte nur mit Zustimmung der SWK abgegeben werden darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz der SWK gelangen kann. Die SWK ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 3

Leistungen der SWK an die Stadt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt SWK an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Sollten sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung Änderungen der Konzessionsabgabe ergeben, werden die Vertragsparteien diesen Vertrag entsprechend anpassen oder im Fall des Wegfalls der Konzessionsabgabe Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit dies rechtlich zulässig und für SWK wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Sollte künftig die Erhebung der Konzessionsabgabe durch die Stadt als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder sollte die Stadt gemäß § 9 UStG auf die ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, so schuldet die SWK der Stadt ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer. Für diesen Fall wird die Stadt der SWK jeweils eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung stellen.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt leistet SWK vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die SWK wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer auf ihre Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die SWK insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Auf das zur Deckung des städtischen Bedarfs zu den allgemeinen Tarifpreisen gelieferte Wasser wird ein Nachlass von 10 % gemäß § 12 Abs. 2 A/KAE (Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenordnung vom 27.02.1943) gewährt. Gleiches gilt für den Eigenverbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt, soweit diese nicht im Wettbewerb stehen.

- (6) Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder zum Vorteil der SWK erbringt, erhält sie von der SWK im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Die Stadt hat die von ihr erbrachten Leistungen im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (7) Die SWK stellt der Stadt über das Wasserversorgungsnetz gemäß den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) in der jeweils geltenden Fassung Löschwasser zur Verfügung. Die Leistung ist im Rahmen des § 12 Abs. 1 A/KAE – (Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27.02.1943) – unentgeltlich. SWK stellt der Stadt auch das Wasser für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (einschließlich Wasserkünsten) unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

Lieferbedingungen

- (1) SWK liefert Wasser nach den jeweiligen Bestimmungen für die Versorgung von Tarifkunden, zurzeit gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bedingungen und den jeweiligen Tarifbedingungen der SWK. Die Bestimmungen sind diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
- (2) SWK ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen.
- (3) Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen allgemeinen Tarif der SWK bzw. – bei Lieferungen nach Sondervertrag – nach den jeweiligen Sondervertragspreisen der SWK. Bei der Gestaltung der Wasserpreise wird die SWK nach Möglichkeit Tarife wählen, die zum verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser anregen.
- (4) Geplante Veränderungen der Lieferbedingungen (Ergänzende Bedingungen, Tarifbedingungen, Wasserpreise) wird die SWK der Stadt vorab mitteilen und sich mit der Stadt darüber abstimmen. Sie stellt der Stadt die jeweils gültigen Bestimmungen zur Verfügung.

§ 5

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die SWK errichtet die Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem Zustand, der die Wasserversorgung nach § 1 jederzeit sicherstellt.

- (2) Bei Planung, Bau, Veränderung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, die die öffentlichen Verkehrswege der Stadt berühren, sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die ABB vom ■. ■. 2015 sind diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt und dessen verbindlicher Bestandteil. Die ABB sollen dazu beitragen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die öffentlichen Verkehrswege möglichst effektiv zu koordinieren, so dass der Straßenraum alle Funktionen bestmöglich erfüllen kann und durch Bauarbeiten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Einzelnen ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- Schonung der Straße als Wirtschaftsgut durch Minimierung der baulichen Eingriffe;
- Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen und der Belastung von Anwohnern;
- Verhinderung von Leitungskonflikten;
- Gewährleistung einer effizienten Nutzung des (unterirdischen) Straßenraums;
- Wahrung städtebaulicher und ökologischer sowie sonstiger öffentlicher Interessen.

Die Stadt ist berechtigt, die ABB an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anzupassen (Fortschreibung). Sie wird dabei alle tangierten Belange, insbesondere die berechtigten Belange der SWK, berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen entstehen.

Die Stadt wird darauf hinwirken, dass die ABB von allen – auch städtischen – Betrieben und Unternehmen beachtet werden, die die öffentlichen Verkehrswege der Stadt zum Zwecke der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme sowie der Entsorgung von Abwasser benutzen.

§ 6

Änderung der Versorgungsleitungen

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der Versorgungsleitungen verlangen, sofern dies auf Grund einer im öffentlichen Interesse liegenden Änderung des Straßenkörpers, in dem Leitungen verlegt sind oder der von Leitungen überspannt oder gekreuzt wird, notwendig wird. Die Änderung von Verteilungsanlagen umfasst auch die Höhenanpassung von Einbauteilen. Die Stadt wird die SWK vor der Durchführung von Maßnahmen unterrichten, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen werden. Mit der Unterrichtung gibt die Stadt der SWK Gelegenheit zur Stellungnahme. Ziel ist, die Änderung der Verteilungsanlagen auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß zu beschränken. Der mit der Maßnahme angestrebte Zweck soll möglichst mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht werden. Die Stellungnahme der SWK hat spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Folgt die Stadt einer ihr fristgerecht zugegangenen Stellungnahme ganz oder teilweise nicht, so teilt sie der SWK die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mit. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die mit der Änderung von Leitungen, die die Stadt nach Abs. 1 verlangen kann, verbundenen Kosten werden außer in den nachfolgend benannten Fällen von der SWK getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der SWK keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 4 gegeben hat oder der SWK keine Begründung nach Abs. 1 Satz 8 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der SWK, so trägt die SWK in jedem Fall die entstehenden Kosten.
- (3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).
- (4) Werden nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter in Folge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. nach der Aufstellung eines Bebau-

ungsplanes) verlegt, ergeben sich hieraus keine Ansprüche der SWK gegen die Stadt.

- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Bauvorhaben, die von Unternehmen, welche ausschließlich im Eigentum der Stadt stehen, durchgeführt werden und Änderungen des Straßenkörpers zur Folge haben, es sei denn, die Kostentragung ist im Einzelfall mit dem jeweils geltenden Vorgaben des Konzessionsabgabenrechts nicht vereinbar.

§ 7

Haftung

SWK haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung oder Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der SWK ankommt, wird die SWK nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWK wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der SWK abstimmen. Die Stadt haftet der SWK nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 8

Information

- (1) Die SWK berichtet der Stadt bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
- a) Investitionsmaßnahmen für Ausbau und Erneuerung mit einem Volumen ab 200.000 € (mit Beschreibung der Maßnahmen und Angabe des Standortes der einzelnen installierten Betriebsmittel);
 - b) Unterhaltungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit einem Volumen ab 100.000 € (mit Beschreibung der Maßnahme und Angabe des Standortes der einzelnen installierten Betriebsmittel);

- c) Zahl der beantragten und fertiggestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse;
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsstörungen, ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen;
 - e) den aktuellen Stand des risikobasierten und prozessorientierten Managements gem. DVGW W1001 (bzw. einer entsprechender Nachfolgeregelung);
 - f) Auflistung der an die Überwachungsbehörden zu meldenden Überschreitungen gem. TrinkwV sowie die hierzu getroffenen Regelungen;
 - g) Preistarife für Wasserlieferungen an Haushalts-, Gewerbe- und Sondervertragskunden, Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, Gründe für etwaige Änderungen;
 - h) Ergebnisse von landesweiten Effizienzuntersuchungen (Benchmark) und ggf. durchgeführte Maßnahmen zur Steigerung der technischen / organisatorischen Effizienz;
 - i) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden;
 - j) Entwicklung der im Konzessionsgebiet gelieferten Wasserbedarfsmengen nach Kundengruppen, Entwicklung der Wasserverluste, CO₂-Bilanz der Versorgung, ergriffene Umweltschutzmaßnahmen.
- (2) Die SWK stellt der Stadt jährlich auf deren schriftliches Verlangen, das bis spätestens 31. Oktober eingehen muss, folgende Informationen zur Verfügung:
- a) Pläne des Wasserversorgungssystems (Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung, -verteilung);
 - b) aktuelles Mengengerüst der Wasserversorgungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen);
 - c) die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Wasserversorgungsanlagen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgliedert nach einzelnen Anlagegegenständen, sowie die handelsrechtlichen Restbuchwerte;
 - d) eine fortgeschriebene Aufstellung der vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlusspreise und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren);
 - e) ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte der SWK, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen;
 - f) eine Aufstellung aller Lieferverträge mit Sondervertragskunden einschließlich der jeweiligen Vertragslaufzeiten;

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum 31.12. befinden. Sie müssen der Stadt bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die Stadt erhält die Daten in einem gängigen, abgestimmten Datenformat. Auf Anforderung der Stadt ist SWK verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit SWK ihre Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (4) Ein Konzept für die Netzentflechtung ist drei Jahre vor Auslaufen des Vertrags sowie im Fall einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 unverzüglich nach Zugang der Kündigung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt kann die Lieferung weiterer Informationen, die sie als Entscheidungsgrundlage für die Ausübung des Übernahmerechts nach § 10 für erforderlich hält, von der SWK fordern.
- (5) SWK hat die Stadt über besondere Vorfälle unverzüglich zu informieren. Dies betrifft namentlich Störungen der Versorgung oder bedenkliche Ergebnisse der Trinkwasserkontrollen oder die Einleitung behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Wasserversorgung.
- (6) SWK informiert und berät die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen (§ 50 Abs. 3 WHG).
- (7) Weitergehende Informationspflichten der SWK gemäß dem WVK bleiben unberührt.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.01.2017 in Kraft, frühestens jedoch nach vollständiger Anmeldung des Vertrags bei der zuständigen Kartellbehörde gemäß § 31a Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Die Anmeldung bei der Kartellbehörde nimmt die SWK unverzüglich nach Unterzeichnung des Vertrags vor.
- (2) Der Vertrag endet zum Ablauf des 31.12.2036. Die Stadt kann den Vertrag bereits zuvor mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen, erstmalig jedoch zum Ablauf des 31.12.2026. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die SWK ihre Pflichten aus diesem Vertrag (einschließlich seiner Anlagen, insbesondere des WVK) verletzt und die Pflichtverletzung binnen einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist nicht abstellt bzw. – wenn eine Fristsetzung nach der Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt – trotz Abmahnung durch die Stadt wiederholt.

§ 10

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages alle Anlagen, die der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen (insbesondere also Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung) samt aller diese betreffenden Rechte (einschließlich der zugehörigen Grundstücksrechte, aber ohne die zugehörigen Grundstücke) von SWK zu übernehmen. Sofern Anlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken der SWK sind, werden die Anlagen vor der Übereignung gemäß § 95 Abs. 1 BGB eigentumsrechtlich von den Grundstücken getrennt. Die SWK räumt der Stadt hierzu nach deren Wahl ein schuldrechtliches oder dingliches Nutzungsrecht ein und trifft die notwendigen Vereinbarungen mit der Stadt. Der Übereignungsanspruch der Stadt bezieht sich nur auf die – vom Grundstück rechtlich getrennte – Anlage, nicht auf das Grundstück selbst. Abweichend hiervon kann die SWK der Stadt die Übereignung des Grundstücks anbieten.
- (2) Macht die Stadt von dem Übernahmerecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen der SWK zu übernehmen, die zumindest auch der örtlichen Wasserversorgung dienen. Sollten einzelne Anlagen nicht im Eigentum der SWK, sondern im Eigentum eines mit der SWK verbundenen Unternehmens stehen, sichert die SWK zu, dass auch diese Anlagen von der Stadt übernommen werden können.
- (3) Sollte eine Entflechtung der von der Stadt zu übernehmenden und der bei SWK verbleibenden Anlagen erforderlich werden, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt zu übernehmenden Netzes in ein vorgelagertes Netz sowie die Kosten der Installierung der notwendigen Einrichtungen von der Stadt und der SWK je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung netztechnischer Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der

Versorgungssicherheit und der Trinkwasserqualität weder im übernommenen Netz noch im Netz der SWK eine Verschlechterung ergibt.

- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Anlagen bestimmt sich nach dem objektivierten Ertragswert im Zeitpunkt der Übereignung. Der objektivierte Ertragswert wird auf Grundlage der Grundsätze nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der Besonderheiten der Regulierung ermittelt. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von den Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (im Folgenden: nicht aufgelöste Ertragszuschüsse) in Abzug zu bringen. Untergrenze des Kaufpreises ist der kalkulatorische Restwert der Anlagen abzüglich der nicht aufgelösten Ertragszuschüsse. Der kalkulatorische Restwert wird auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Heranziehung der Nutzungsdauern nach den Leitfaden von BDEW / VKU zur Wasserpreiskalkulation, Stand April 2012, Kapitel 4 Tabelle 8, bestimmt. Maßgeblich sind die Mittelwerte zwischen oberer und unterer Nutzungsdauer. Sollte die wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen im Zeitpunkt nach Abs. 5 durch die höchstrichterliche Rechtsprechung dahin ausgelegt oder sollte der Gesetzgeber zwingende Vorgaben für die Bestimmung des Übernahmepreises für Wasserversorgungsnetze dahingehend setzen, dass die Vergütung im hier vorliegenden konkreten Fall geringer ist als ein nach Satz 1 bis 6 bestimmter Kaufpreis, gilt allein der zu einem geringeren Kaufpreis führende Maßstab.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der bei der SWK verbleibenden Leitungen bleiben die der SWK eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf dieses Vertrages bis zur Übertragung der Leitungen auf die Stadt oder einen neuen Konzessionsvertragspartner der Stadt fort.
- (7) Das in den vorstehenden Absätzen geregelte Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

§ 11

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.

- (2) Alle Leistungen der SWK nach diesem Vertrag werden ausschließlich im Rahmen und vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE), erbracht. Soweit die A/KAE oder die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO), in der jeweils geltenden Fassung, die Erbringung von Leistungen ohne Entgelt oder zum Vorzugspreis verbietet, werden die betreffenden Leistungen nur gegen Bezahlung einer marktüblichen bzw. – sofern es für die Leistungen keinen Marktpreis gibt – gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung erbracht. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 haben Vorrang vor allen anderen Regelungen dieses Vertrags.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für bei Vertragsschluss nicht erkannte Lücken im Vertrag sowie für den Fall, dass der Vertrag insbesondere infolge neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen lückenhaft werden sollte.

- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (5) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (6) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Karlsruhe, den ■

[Ort], den ■

.....

.....

Oberbürgermeister
Stadt Karlsruhe

[Geschäftsführer
SWK]

- Anlagen:
- 1) Wasserversorgungskonzept
 - 2) Ergänzende Bedingungen und Tarifbedingungen der SWK
 - 3) Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB)

Anlage 1: Wasserversorgungskonzept (WVK)

Gliederung

1. Zielsetzungen des Wasserversorgungskonzepts
2. Grundsätze und Methoden der Wasserversorgung
3. Status Quo der Wasserversorgung
4. Auswirkungen demografischer, klimatischer und städtebaulicher Entwicklungen auf die Wasserversorgung
5. Wasserbedarfsprognose
6. Zielplanung der Wasserversorgung
7. Maßnahmen zur Erreichung der Versorgungsziele
 - 7.1. Versorgungssicherheit
 - 7.2. Wasserqualität
 - 7.3. Preisgünstigkeit und Effizienz
 - 7.4. Verbraucherfreundlichkeit
 - 7.5. Umweltverträglichkeit
8. Kommunaler Einfluss
 - 8.1. Information der Stadt über die Versorgungslage
 - 8.2. Steuerungsmöglichkeiten der Stadt
9. Sonstiges